



## Gemeinde Innervillgraten

9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol

☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 10

# Müllabfuhrgebührenordnung

## Gemeinde Innervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Innervillgraten hat mit Beschluss vom 20.03.2018 auf Grund § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2018 – FAG 2018, BGBl. I Nr. 116/2016 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

### § 1

#### Arten der Gebühren

Die Gemeinde Innervillgraten hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

### § 2

#### Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### § 3

#### Grundgebühr

(1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Behälter sowie der Abfuhrintervalle festgelegt.

Beim Müllsacksystem ist die Grundgebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.

- b) Die Grundgebühr für das Jahr 2018 beträgt:

pro Liter Restmüll	EUR	0,1464
pro 70 Liter Müllsack	EUR	10,25
pro 80 Liter Behälter und Abfuhr	EUR	10,90



Restmüll:		
pro 70 Liter Behälter und Abfuhr	EUR	1,87
pro 80 Liter Behälter und Abfuhr	EUR	2,60
pro 240 Liter Behälter und Abfuhr	EUR	6,54
pro 660 Liter Behälter und Abfuhr	EUR	19,41
pro 770 Liter Behälter und Abfuhr	EUR	22,64
pro 800 Liter Behälter und Abfuhr	EUR	23,53
 Biomüll:		
pro 10 Liter Behälter und Abfuhr	EUR	0,92
pro 60 Liter Behälter und Abfuhr	EUR	3,15

- (5) Diese Gebühren können ihrer Höhe nach vom Gemeinderat alljährlich neu festgesetzt werden. Die weitere Gebühr wird jährlich 31. Juli vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten. Im Falle des Müllsacksystems sind nachgekaufte Müllsäcke bei deren Ausfolgung sofort zu bezahlen. Eine Vorschreibung kann diesfalls entfallen.

## § 5

### Vorschreibung, Änderungsstichtag

- (1) Die Gebührevorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils zum **31. Juli** und die Gebührevorschreibung für die weitere Gebühr jeweils zum **31. Juli** eines jeweiligen Jahres.
- (2) Die weitere Gebühr für Biomüll sowie Sperrmüll, wird jeweils zum **31. Juli** eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.
- (3) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

## § 6

### Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 7**  
**Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

**§ 8**  
**Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Innervillgraten, am 21.03.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 21.03.2018

Abzunehmen am: 05.04.2018

Abgenommen am: